

Beitragsordnung

FUSSBALLCLUB NEUENHAGEN 1913 e.V.



Beschlussfassung vom 17.06.2025

Inhaltsverzeichnis

§1	Präambel.....	3
§2	Zahlweise	3
§3	Beitragshöhe.....	3
§4	Sonderregelungen.....	4
§5	Folgen des Beitragsrückstandes.....	5
§6	Gebühren	5
§7	Weitere Pflichten	5
§8	Salvatorische Klausel.....	5
§9	Inkrafttreten.....	5

§1 Präambel

Diese Beitragsordnung regelt die finanziellen Pflichten der Mitglieder des Fussballclub Neuenhagen 1913 e.V.

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein als Solidargemeinschaft ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben vollumfänglich erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

Der Beitrag in einem Verein ist grundsätzlich nicht an die Erbringung einer Dienstleistung des Vereins gebunden. Er ist vielmehr auch dann im vollen Umfang zu zahlen, wenn dem Verein und seinen Mitgliedern ein normaler Betrieb nicht möglich ist.

Der Beitrag ist grundsätzlich eine „Bringschuld“ eines jeden beitragspflichtigen Mitglieds, unabhängig von der vereinbarten Zahlweise. Im Falle eines ausbleibenden Lastschriftinzuges durch den Verein, erlischt damit nicht die Beitragspflicht bzw. die Beitragsschuld des Mitglieds.

§2 Zahlweise

- (a) Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus bargeldlos durch SEPA-Lastschriftverfahren zu entrichten. Ausnahmeregelungen können auf begründeten Antrag des betreffenden Mitglieds und nach Stellungnahme durch den Vorstand vom Kassenwart genehmigt werden. Eine solche Ausnahmeregelung hat zusätzliche Kosten zur Folge, die unter §6 Absatz (b) beschrieben sind.
- (b) Der Einzug der Beiträge erfolgt jeweils zum 10. des ersten Monats eines Quartals (d.h. am 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober).
- (c) Der Vorstand behält sich vor, bei Mahnungen zur Zahlungsaufforderung eine Bearbeitungsgebühr zu erheben, sowie Stornierungskosten bei Beitragsabbuchungen den Verursachenden in Rechnung zu stellen.
- (d) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen.

§3 Beitragshöhe

Die Mitgliedsbeiträge sind altersgestaffelt und wie folgt festgelegt:

- (a) für aktive Mitglieder
 - (1) 20,00 Euro pro Monat → 60,00 Euro im Quartal (ab 18 Jahren)
 - (2) 12,50 Euro pro Monat → 37,50 Euro im Quartal (unter 18 Jahren)
- (b) für passive Mitglieder
 - (1) 5,00 Euro pro Monat → 15,00 Euro im Quartal (kein Spielrecht)
- (c) für fördernde Mitglieder
 - (1) 10,00 Euro pro Monat → 30,00 Euro im Quartal (kein Spielrecht)
- (d) Sonderregelungen für den Übergang (Mitglieder der SG Rot-Weiß Neuenhagen und des Fussballclub Neuenhagen zum Stand 30.06.2025)
 - (1) Alle aktiven Mitglieder, die bis zum 30. Juni 2025 Mitglied der SG Rot-Weiß Neuenhagen, Abteilung Fußball waren, behalten ihren bisherigen monatlichen

Mitgliedsbeitrag von 20,00 Euro → 60,00 Euro im Quartal (ab 18 Jahre) oder monatlich 12,50 Euro → 37,50 Euro im Quartal (unter 18 Jahre).

- (2) Alle passiven Mitglieder, die bis zum 30. Juni 2025 Mitglied der SG Rot-Weiß Neuenhagen, Abteilung Fußball waren, behalten ihren bisherigen monatlichen Mitgliedsbeitrag von 5,00 Euro → 15,00 Euro im Quartal.
- (3) Alle aktiven Mitglieder, die bis zum 30. Juni 2025 Mitglied des Fussballclub Neuenhagen e.V. waren, behalten ihren bisherigen Mitgliedsbeitrag von 55,00 Euro im Quartal (ab 18 Jahre) oder 35,00 Euro im Quartal (unter 18 Jahre).
- (4) Alle passiven Mitglieder, die bis zum 30. Juni 2025 Mitglied des Fussballclub Neuenhagen e.V. waren, behalten ihren bisherigen Mitgliedsbeitrag von 24,00 Euro im Quartal.
- (5) Alle fördernden Mitglieder, die bis zum 30. Juni 2025 Mitglied des Fussballclub Neuenhagen e.V. waren, behalten ihren bisherigen Mitgliedsbeitrag von 48,00 Euro im Quartal.
- (6) Neue Mitglieder, die nach dem 30. Juni 2025 dem Verein beitreten, zahlen die Beitragssätze, die für die entsprechenden Altersklassen unter §3 Absatz (a) oder (b) festgelegt sind.

§4 Sonderregelungen

- (a) Für den Verein aktive Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht für die Dauer ihrer Berufung in den Vorstand befreit. Hierbei ist es unerheblich, ob sie auch als Aktive in Mannschaften tätig sind.
- (b) Für den Verein aktive Ehrenratsmitglieder sind von der Beitragspflicht für die Dauer ihrer Berufung in den Ehrenrat befreit. Hierbei ist es unerheblich, ob sie auch als Aktive in Mannschaften tätig sind.
- (c) Für den Verein aktive Trainer/-innen sind von der Beitragspflicht für die Dauer ihrer Tätigkeit als Trainer/-in befreit. Hierbei ist es unerheblich, ob sie auch als Aktive in Mannschaften tätig sind.
- (d) Für den Verein aktive Schiedsrichter/-innen sind von der Beitragspflicht für die Dauer ihrer Tätigkeit als Schiedsrichter/-in befreit. Hierbei ist es unerheblich, ob sie auch als Aktive in Mannschaften tätig sind.
- (e) Unter 18 Jahre alte aktive Kinder der im Verein ehrenamtlich Tätigen sind beitragsfrei für
 - a. drei Trainer oder Betreuer einer Großfeldmannschaft
 - b. zwei Trainer oder Betreuer einer Kleinfeldmannschaft
 - c. Vorstandsmitglieder
 - d. Ehrenratsmitglieder
 - e. Schiedsrichter
- (f) Vom Verein als Ehrenmitglied Ernannte sind von der Beitragspflicht befreit.
- (g) Mitglieder, die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) in Anspruch nehmen, haben grundsätzlich eine Beitragspflicht in Höhe des in §2 Absatz (a) oder (c). Gleichwohl haben sie Sorge zu tragen, dass die Gelder dem Verein durch die öffentliche Hand überwiesen werden.

§5 Folgen des Beitragsrückstandes

- (a) Rückstand von 3 Monatsbeiträgen – 1. Mahnung durch den Verein
- (b) Rückstand von 6 Monatsbeiträgen – 2. Mahnung durch den Verein und vorläufiger Entzug des Spiel- und Trainingsrechts
- (c) Rückstand von 8 oder mehr Monatsbeiträgen – Einleitung Vereinsausschluss und Streichung aus der Mitgliederliste

§6 Gebühren

- (a) Jedes Mitglied hat mit Vereinseintritt eine Aufnahmegebühr in Höhe von 20,00 € zu entrichten.
- (b) Nimmt ein Mitglied nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teil, ist eine Gebühr in Höhe eines Monatsbeitrags pro Jahr fällig.
- (c) Für Mahnungen nach §5 Absatz (a) oder (b) wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.
- (d) Für die Einleitung eines Vereinsausschlusses nach §5 Absatz (c) wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.

§7 Weitere Pflichten

- (a) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen dem Verein umgehend schriftlich mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Anfallende Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.

§8 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Beitragsordnung unwirksam sein oder werden, so ist der übrige Teil der Beitragsordnung dennoch gültig.

§9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung am 17.Juni 2025 in Kraft.

Neuenhagen, 17.Juni 2025